Die entscheidenden Ergebnisse
der

Kriegsschuld-forschung

Von

Dr. h. c. Alfred von Wegerer

Quaderverlag Berlin 1933

Preis 50 Pfennig

Friedens-Worte Adolf Hitlers.

„Das deutsche Volk will mit der Welt in Frieden leben."

*

„Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserem eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus dieser selben Gesinnung heraus und möchten aus tiefinnerstem Herzen mit ihnen in Frieden und Freundschaft leben."

*

„Der Welt gegenüber aber wollen wir, die Opfer des Krieges von einst ermessend, aufrichtige Freunde sein eines Friedens, der endlich die Wunden heilen soll, unter denen alle leiden."

*

Aus Reden des Reichskanzlers
Adolf Hitler, Demann, Berlin W 35.

I. Frankreich und die Kriegsschuldfrage

Der Weltkrieg hat trotz seiner großen Opfer den deutsch-französischen Gegensatz in Europa nicht zu beseitigen oder wesentlich zu verringern vermocht. Die alte Feindschaft zwischen den beiden Nationen beherrscht auch heute noch die auswärtige Politik, zieht andere Staaten in diesen Gegensatz hinein und verhindert ein vernünftiges Zusammenleben der europäischen Staaten. Es sind verschiedene Ursachen, die diesen Gegensatz hervorgerufen haben und ihn erhalten. Eine der nachhaltigsten Ursachen ist die falsche Vorstellung der Franzosen, daß im Verlauf der letzten hundert Jahre drei Invasionen deutscher Heere in Frankreich stattgefunden haben: 1813/14, 1870 und 1914. Die Gründe des deutschen Einmarsches sind wenig bekannt. Der Franzose sieht nur die grausame Tatsache, daß deutsche Truppen sein Land verwüstet haben[1]). Insbesondere steht das französische Volk auch heute noch überwiegend auf dem Standpunkt, das Frankreich 1914 von Deutschland ohne Veranlassung und unerwartet aus imperialistischen Gründen überfallen wurde. Als Strafe hierfür wurde Deutschland der Versailler Friedensvertrag aufgezwungen. Die Aufrechterhaltung dieses Vertrages ist nach Auffassung der Franzosen somit nicht nur ein Gebot der

---

[1]Vgl. Graf Max Montgelas: „Die drei Invasionen Frankreichs." Quader-Verlag, Berlin 1932. Auch in englischer Sprache: „Three Inyasions of France" und in französischer Sprache: „Les trois Invasions de la France" beim gleichen Verlag erhältlich.

Gerechtigkeit, sondern auch eine Notwendigkeit, um Frankreich Sicherheiten gegen einen ähnlichen Überfall zu geben. Dabei geht man von der jedem Franzosen selbstverständlichen, dem deutschen Charakter jedoch nicht eigentümlichen Voraussetzung aus, daß eine Revanche Deutschlands sofort einsetzen würde, sobald Deutschland wieder die Machtmittel hierzu haben sollte. So besteht die Politik Frankreichs ganz folgerichtig darin, Deutschland militärisch und wirtschaftlich niederzuhalten und jede Annäherung und jedes Bündnis mit anderen europäischen Staaten zu verhindern. Die anderen europäischen Staaten wiederum wissen, daß sie von Frankreich am leichtesten politisch oder wirtschaftlich etwas erreichen können, wenn sie eine Freundschaft mit Deutschland vermeiden.

Dieses unselige Verhältnis der europäischen Staaten untereinander kann sehr wesentlich dadurch geändert werden, wenn sowohl beim französischen Volk wie auch bei den anderen Nationen Europas die falsche Vorstellung von dem Angriffswillen Deutschlands im Jahre 1914 verschwindet und die wirklichen Tatsachen der Entstehung und des Ausbruchs des so verlustreichen großen Krieges allgemein bekannt werden.

Die Franzosen machen vielfach den Fehler, daß sie die militärischen Angriffe Deutschlands im August 1914 als einen politischen Willen zum Kriege hinstellen. Dies kommt daher, weil die deutsche Offensive 1914 anfangs geglückt ist. Die Franzosen vergessen dabei, daß auch ihre Kriegführung 1914 angriffsweise angelegt war, wenn auch der Erfolg mit Ausnahme des Vorstoßes bei Mülhausen im Ober-Elsaß ausblieb. Aber auch ihre Verbündeten, die Russen, sind 1914 angriffsweise vorgegangen, und gelang es ihnen in Ostpreußen an der Angerapp während des Winters 1914/15 stehen zu bleiben.

So liegt in der Klärung der Kriegsschuldfrage eine der wichtigsten Aufgaben der europäischen Politik und eine der Vorbedingungen der Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland.

Vielfach besteht die Auffassung, daß die Beseitigung des Artikels 231 des Versailler Vertrages, der das Urteil in der Schuldfrage enthält, von deutscher Seite nur darum mit so großem Eifer betrieben werde, um von den Reparationen loszukommen. Diese Auffassung hat zwar in letzter Zeit etwas abgenommen, da die ver-

derblichen Folgen der Reparationsforderungen für die Weltwirtschaft erkannt worden sind. Immerhin bleibt die Bedeutung der Kriegsschuldfrage für die Reparationen bestehen.

Neben dem Reparationsproblem spielt die Kriegsschuldfrage bei den Ansprüchen Frankreichs auf Sicherheit eine Hauptrolle. Frankreichs Sicherheit kann nur so lange als bedroht gelten, als allgemein die falsche Vorstellung besteht, daß es 1914 Deutschlands Bestreben gewesen sei, französische Provinzen zu zerstören und mit klingendem Spiel in Paris einzuziehen. Wird diese falsche Vorstellung in Frankreich aufgegeben und erkennen die Franzosen, daß die Deutschen gar keinen Eroberungskrieg, sondern einen Verteidigungskrieg geführt haben und ihre Offensive im August 1914 nur unternommen wurde, um nach einem möglichst raschen Sieg sich gegen die eindringenden Russen wenden zu können, so wird sich das Gefühl der Sicherheit in Frankreich einstellen, auch ohne daß sich die Franzosen bis an die Zähne bewaffnen und Deutschland jede nennenswerte Rüstung untersagt bleibt. Fällt die angeblich bedrohte Sicherheit Frankreichs fort, so ist ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zur Abrüstung weggeräumt. Fällt die Rüstung, können auch die Zollschranken fallen und die Bahn für ein vernünftiges Zusammenleben der europäischen Staaten ist frei. Ein weiter Weg, aber dennoch ein erreichbares Ziel.

II. Die Versailler Kriegsschuldthese

Am 11. November 1918 wurde zwischen der deutschen Republik und den alliierten und assoziierten Regierungen der Waffenstillstand abgeschlossen, der den Weltkrieg beendete. Zur Erinnerung an diesen Tag haben die Franzosen im Walde von Compiegne eine Platte hergestellt, die folgende Inschrift trägt:

> „Hier unterlag am 11. November 1918 der verbrecherische Hochmut des Deutschen Reiches, besiegt durch die freien Völker, die es unterjochen wollte."

Die Inschrift kennzeichnet die Geistesverfassung unserer Gegner bei Beendigung des Krieges, sie zeigt aber auch die ganze Schwere

unserer Aufgabe, diese Verirrung durch eine den geschichtlichen Tatsachen entsprechende Auffassung zu überwinden.

Die Frage nach der Verantwortlichkeit am Kriege ist mit dem Weltkrieg entstanden. Schon während der Julikrisis 1914 zeigte sich das Bemühen bei allen Diplomaten, wenn schon der Krieg nicht zu vermeiden sei, jedenfalls Bedacht darauf zu nehmen, den Gegner für den Ausbruch des Weltkrieges als verantwortlich hinzustellen. Auch während des Krieges spielte die Kriegsschuldfrage und zwar jedesmal, wenn Friedensverhandlungen in Aussicht standen, eine besondere Rolle und führte zu Kontroversen zwischen den führenden Staatsmännern. Es sei hierbei nur an die Reden zwischen Bethmann Hollweg und Sir Edward Grey im Herbst 1916 erinnert. So war es begreiflich, daß die deutsche Regierung am 29. November 1918 eine Note an die englische, französische, belgische und amerikanische Regierung richtete, worin der Vorschlag gemacht wurde, die Kriegsschuldfrage durch eine neutrale Kommission zu klären. Auf den Vorschlag wurde der deutschen Regierung am 7. März 1919 mitgeteilt, daß es unnötig sei, „auf den Vorschlag irgendeine Antwort zu erteilen, da nach Ansicht der alliierten Regierungen" die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg längst unumstößlich festgestellt ist". Mit dieser selbstherrlichen Antwort wurde der vernünftige Vorschlag der deutschen Regierung kurzer Hand abgetan.

Am 18. Januar 1919 eröffnete Poincare die Friedensverhandlungen mit einer großen Rede zur Kriegsschuldfrage, die folgende Stelle enthielt[1]):

„... Es erübrigen sich weitere Mitteilungen oder besondere Untersuchungen über den Ursprung des Dramas, von welchem die Welt erschüttert ward. Die Wahrheit, in Blut gebadet, ist schon aus den kaiserlichen Archiven entschlüpft. Der Vorbedacht des hinterlistigen Anschlags (guet-apens) ist heute klar erwiesen. In der Hoffnung, zunächst die europäische Hegemonie und darauf die Herrschaft über die Welt zu erobern, haben die durch eine geheime Verschwörung miteinander verknüpften Mittelmächte die gehässigsten Vorwände erfunden, um darauf auszugehen, Serbien zu zerschmet-

---

[1]) Siehe „Poincaré am 18. Januar 1918", „Berliner Monatshefte", Jahrgang 1929, Seite 74.

tern und sich einen Weg nach dem Orient zu bahnen. Zugleich haben sie die feierlichsten Verpflichtungen verleugnet, um Belgien zermalmen zu können und sich einen Weg in das Herz Frankreichs zu bahnen. Das sind die zwei unvergeßlichen Missetaten, welche die Wege zum Überfall eröffneten."

Trotzdem sowohl nach der Auffassung der britischen Regierung wie nach der Rede Poincarés die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg als feststehend angenommen wurde, hielt es die Pariser Vorfriedenskonferenz dennoch für erforderlich, eine Kommission einzuberufen, „für die Urheber der Verantwortlichkeit des Krieges und die aufzuerlegende Sühne". In dieser Kommission waren die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Griechenland, Polen, Rumänien und Serbien durch Delegierte vertreten. Deutschland und seine ehemaligen Verbündeten waren an dieser Kommission nicht beteiligt. Auch wurde die deutsche Regierung nicht aufgefordert, Unterlagen für die Beurteilung der Frage nach der Verantwortlichkeit am Kriege zur Verfügung zustellen. Über diese Rechtskomödie hat sich der Norweger Dr. Herman Harris Aall kürzlich folgendermaßen geäußert[1]):

„Für die zivilisierte Rechtsordnung gibt es gewisse Grundprinzipien. Keine Partei darf Richter in eigener Sache sein. Jeder Angeklagte soll Gelegenheit bekommen, sich zu verteidigen und Gegenbeweise gegen die Anklage vorbringen können. Das Material soll ungefälscht und vollständig sein. Vor dem Gesetz soll Gleichheit herrschen. Die Rechtsverhandlungen sollen öffentlich sein, so daß die Urteilsgründe kontrolliert werden können. Der Gerichtshof kann nicht selbst Gesetzgeber sein, er muß dem geltenden Recht folgen. Wichtigere Entscheidungen sollen durch Berufung erneuter Prüfung unterliegen. — Diese Grundsätze sind das Resultat jahrtausendlanger Erfahrungen, wie eine Untersuchung vorgenommen werden muß, wenn die Entscheidung gerecht sein soll. Sie sind auch als bindend aufgestellt für den internationalen Gerichtshof im Haag, welcher zwei Jahre später eingesetzt wurde. Aber die Urteilskommission in Paris verging sich gegen alle diese Grundsätze. Sie wurde von einer Partei allein zusammengesetzt. Jeder der 15 Richter war Bürger in einem der Siegerstaaten. Man versuche sich vorzustellen, wie es einem solchen Richter ergangen wäre,

---

[1]) „Das größte Justizverbrechen der Weltgeschichte." Von Herman Harris Aall, Oslo. Quader-Verlag, Berlin 1932. 17 Seiten.

wenn er seinen eigenen Staat für schuldig befunden hätte! Die Angeklagten erhielten keine Gelegenheit, sich zu verteidigen. Das Material wurde vom Gerichtshof selbst heimlich gesammelt und war zum Teil gefälscht. Der einseitige Gerichtshof hat dafür gesorgt, daß nichts bekannt wurde, was den Eindruck der Schuld der Gegenpartei vermindern oder eine Schuld der eigenen Partei andeuten konnte. Und dieses Urteil steht da als definitive Entscheidung, ohne Gelegenheit zur Berufung. — Ein jeder von diesen Richtern wäre in seinem Heimatland zu Amtsverlust und jahrelangem Gefängnis verurteilt worden, wenn er nach diesen Grundsätzen geurteilt hätte."

Das amtliche Material, das dieser Kommission für ihren schwerwiegenden Schritt zur Verfügung stand, ist später bekannt geworden. Von der internationalen Wissenschaft ist heute anerkannt worden, daß dieses Material im höchsten Grade unvollständig, lückenhaft, falsch und zum Teil gefälscht war[1]).

Die Kommission, der unter anderem Robert Lansing, James Brown Scott, Sir Ernest Pollock, Andre Tardieu, Scialoja, Politis, Nagaoka, Koumanoudi angehörten, kam zu folgendem Ergebnis[2]):

„Der Krieg ist von den Zentralmächten ebenso wie von ihren Verbündeten, der Türkei und Bulgarien, mit Vorbedacht geplant worden, und er ist das Ergebnis von Handlungen, die vorsätzlich und in der Absicht begangen wurden, ihn unabwendbar zu machen.

In Übereinstimmung mit Österreich-Ungarn hat Deutschland vorsätzlich daran gearbeitet, die zahlreichen vermittelnden Vorschläge der Ententemächte auf die Seite zu schieben und ihre wiederholten Bemühungen, um den Krieg zu verhüten, zunichte zu machen."

Am 7. Mai 1919 wurde im Trianon-Palast-Hotel zu Versailles den Deutschen der Entwurf der Friedensbedingungen überreicht. Vor Übergabe des Vertrages erhob sich der Präsident der Friedenskommission Clemenceau zu einer Ansprache, in der er die Überreichung des Friedensvertrages als „die Stunde der schweren Abrechnung" bezeichnete. Von dem versprochenen Wilson-Frieden „ohne Sieger und Besiegte" war nichts mehr übrig.

---

[1]) Vgl. „Berliner Monatshefte", Juni 1931, Seite 519 ff.

[2]) „Das Deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege." Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1927, Seite 44.

Graf Brockdorff-Rantzau, der Führer der deutschen Friedensdelegation, erwiderte und sagte zur Kriegsschuldfrage folgendes[3]):

„Wir wissen, daß die Gewalt der deutschen Waffen gebrochen ist. Wir kennen die Wucht des Hasses, die uns hier entgegentritt. Und wir haben die leidenschaftliche Forderung gehört, daß die Sieger uns zugleich als Überwundene zahlen lassen und als Schuldige bestrafen wollen. Es wird von uns verlangt, daß wir uns als die allein Schuldigen am Kriege bekennen; ein solches Bekenntnis wäre in meinem Munde eine Lüge. Wir sind fern davon, jede Verantwortung dafür, daß es zu diesem Weltkriege kam, und daß er so geführt wurde, von Deutschland abzuwälzen. Die Haltung der früheren deutschen Regierung auf den Haager Friedenskonferenzen, ihre Handlungen und Unterlassungen in den tragischen zwölf Julitagen mögen zu dem Unheil beigetragen haben, aber wir bestreiten nachdrücklich, daß Deutschland, dessen Volk überzeugt war, einen Verteidigungskrieg zu führen, allein mit der Schuld belastet wird.

Keiner von uns wird behaupten wollen, daß das Unheil seinen Lauf erst in dem verhängnisvollen Augenblick begann, als der Thronfolger Österreich-Ungarns den Mörderhänden zum Opfer fiel. In den letzten 50 Jahren hat der Imperialismus aller europäischen Staaten die internationale Lage chronisch vergiftet. Die Politik der Vergeltung, die Politik der Expansion und die Nichtachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker hat zu der Krankheit Europas beigetragen, die im Weltkrieg ihre Krisis erlebte. Die russische Mobilmachung nahm den Staatsmännern die Möglichkeit der Heilung und gab die Entscheidung in die Hand der militärischen Gewalten . . . "

Mit diesen Worten begann der Kampf gegen die Kriegsschuldlüge. Im Vertrag selbst kam die Kriegsschuldfrage in der Einleitung (Präambel) und im Artikel 231 zum Ausdruck. Die Behauptungen in der Präambel haben folgenden Wortlaut: Die alliierten und assoziierten Regierungen haben den Wunsch, an Stelle des Krieges,

„in den sie nacheinander unmittelbar — oder mittelbar verwickelt worden sind und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien am 28. Juli 1914, in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August 1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen."

---

[3]) Siehe Schulthess, „Europäischer Geschichtskalender", Jahrgang 1919, Band II, Seite 522.

Die Einleitung stellt sich somit als ein Versuch dar, aus der chronologischen Reihenfolge der Kriegserklärungen die Urheberschaft am Kriege nachzuweisen. Dieses Verfahren ist absurd. Die Kriegserklärungen waren 1914 ihrem Wesen nach nichts anderes als die Notifizierung eines Zustandes, der durch das Verhalten des Gegners (Mobilmachungen) zur Notwendigkeit geworden war. Abgesehen davon begannen sowohl im österreichisch-serbischen Konflikt wie im deutsch-russischen und deutsch-französischen nach erfolgter Anordnung der Mobilmachung die kriegerischen Handlungen von selbst. Einer Kriegserklärung hätte es nach den voraufgegangenen allgemeinen Mobilmachungen nicht bedurft, wenn sich nicht die deutsche Regierung infolge des Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 verpflichtet gefühlt hätte, den Kriegszustand formell zu notifizieren. Österreich-Ungarn war Serbien gegenüber nicht einmal verpflichtet, den Krieg zu erklären, da Serbien dem erwähnten Abkommen nicht beigetreten war. Im übrigen wurde die britische Flotte am 2. August, ohne daß der Kriegszustand zwischen Deutschland und England bestand oder der deutsche Einmarsch in Belgien begonnen hatte, Frankreich zum Schutz der französischen Nordküste zur Verfügung gestellt. England trat also im Krieg zur See an Frankreichs Seite, bevor es selbst mit Deutschland im Kriege war.

Die wesentlichste Erklärung zur Kriegsschuldfrage findet sich im Artikel 231, der den Teil VIII des Versailler Friedensvertrages einleitet und von den Wiedergutmachungen handelt. Der Artikel 231, dessen Bedeutung gerade in letzter Zeit vielfach umstritten wurde, hat nach der amtlichen deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut:

„Die alliierten und assoziierten Begierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für all« Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben."

Der deutschen Delegation war eine Frist von 15 Tagen zugebilligt worden, um den Friedensvertrag zu studieren und etwaige

Rückfragen zu stellen. Am 13. Mai richtete Graf Brockdorff-Rantzau an Clemenceau eine Note, in der zum Ausdruck gebracht wurde[1]):

„Deutschland hat die Verpflichtung zur Wiedergutmachung übernommen auf Grund der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918, unabhängig von der Frage der Schuld am Kriege."

Auch wurde in der Note dargelegt, daß die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen darüber, wer als Urheber des Krieges zu beschuldigen ist, von den deutschen Delegierten nicht geteilt wird. Auch könnten sie nicht der früheren deutschen Regierung die alleinige oder hauptsächliche Schuld an diesem Kriege zusprechen.

Hierauf antwortete Clemenceau in einer Note vom 20. Mai[2]), die Verpflichtung der Wiedergutmachung sei nur dann verständlich, „wenn sie als Ursprung und Ursache die Verantwortlichkeit des Urhebers der Schäden hat". Clemenceau fuhr dann fort, daß in der deutschen Note vom 13. Mai zum Ausdruck gebracht worden sei, „das deutsche Volk würde niemals einen Angriffskrieg unternommen haben". In der Lansing-Note vom 5. November werde jedoch erklärt, die Verpflichtung zur Wiedergutmachung ergebe sich „aus dem Angriff Deutschlands zu Lande, zu Wasser und in der Luft". Deutschland habe somit „im November 1918 implizite, aber unzweideutig, sowohl den Angriff als auch seine Verantwortlichkeit zugegeben". Wir kommen auf diesen Punkt noch einmal zurück.

Hierauf erwiderte Graf Brockdorff-Rantzau in einer Note vom 24. Mai, die alliierten und assoziierten Regierungen hätten den Sinn vollständig mißverstanden, „indem die deutsche Regierung und das deutsche Volk sich mit der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 stillschweigend einverstanden erklärten"[3]). Graf Brockdorff-Rantzau begründete dann die Auffassung mit der Vorgeschichte des Waffenstillstandes, wobei er auch von den 14 Punkten Wilsons ausging. Deutschland hatte den Waffenstillstand in dem Vertrauen abgeschlossen, daß der Friede auf den 14 Punkten Wil-

---

[1]) „Materialien betreffend die Friedensverhandlungen", Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei. Teil I und II, Seite 27.

[2]) A. a. O. Seite 41.

[3]) A. a. O. Seite 58.

sons und der Lansing-Note vom 5. November beruhen würde. Statt dessen wurde Deutschland mit der Begründung der angeblichen Schuld am Kriege eine Schadenersatzpflicht aufgezwungen, die über die Verpflichtung der Lansing-Note hinausging.

In ihrer Note vom 29. Mai hatte die deutsche Regierung ihren Standpunkt über „Die Rechtsgrundlagen der Friedensverhandlungen"[1]) noch einmal kurz zusammengefaßt. Es wurde hier zum Ausdruck gebracht, daß zwischen beiden Parteien eine feierliche Vereinbarung über die Friedensgrundlage, d. h. die 14 Punkte Wilsons, und die späteren Kundgebungen bestand. Deutschland habe ein Recht auf diese Friedensgrundlage und wenn die Alliierten diese Grundlage verlassen wollten, würden sie ein völkerrechtliches Abkommen brechen. Ferner wurden Clemenceau am 28. Mai 1919 „Bemerkungen zum Bericht der Kommission der Alliierten und Assoziierten Regierungen über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges"[2]) zugestellt. Der Bericht der Kommission der Alliierten war inoffiziell der deutschen Regierung bekannt geworden. Diese Denkschrift, die von Hans Delbrück, Albrecht Mendelssohn-Bartholdy, Graf Max Montgelas und Max Weber zusammengestellt war, stellt die erste Widerlegung des Berichts der Kommission der Alliierten dar[3]).

Am 16. Juni wurde der deutschen Delegation die Antwort auf diese Vorschläge übergeben. Ein Abschnitt dieser Antwort handelte ausschließlich von „Deutschlands Verantwortlichkeit bei der Entstehung des Krieges". Dieser Abschnitt knüpfte an die Bemerkungen der deutschen Sachverständigen an, und es wurde in der Hauptsache versucht, die Schuld der deutschen Regierung am

---

[1]) A. a. O. Teil III, Seite 11.

[2]) „Das Deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege", Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1927. Seite 63ff.

[3]) Eine weitere Widerlegung des Berichts der Kommission der Alliierten wurde vom Verfasser auf Grund des inzwischen bekannt gewordenen Materials im Rahmen einer größeren Arbeit: „Die Widerlegung der Versailler Kriegsschuldthese", Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1928, vorgenommen. Eine englische Ausgabe dieses Buches liegt unter dem Titel „A Refutation of the Versailles War Guilt Thesis", Alfred Knopf, New York 1930, vor; eine französische Ausgabe unter dem Titel: „Refutation du Jugement de Versailles" ist bei Marcel Rivière, Paris, im Druck.

Kriege aus bestimmten Eigenschaften des deutschen Volkes abzuleiten. So wurden der „preußische Geist" und der „preußische Militarismus" als besondere Ursache des Weltkrieges hingestellt, und es wurde behauptet, daß die Führer Deutschlands aus Furcht vor der „wachsenden Demokratie" Europa in den Weltkrieg gestürzt hätten. Die wirklichen Fehler der deutschen Politik wurden in der dem Krieg vorangehenden Periode gesucht. Auch wurden wiederum die Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland und Frankreich als Ursache des Krieges bezeichnet. Der Vorwurf der Vorsätzlichkeit bei der Herbeiführung von Ereignissen, die zum Kriege führten, wurde besonders betont.

Dem Ultimatum war eine Mantelnote beigegeben, die in schärfsten und beleidigendsten Ausdrücken Deutschland die Schuld am Kriege vorwarf. So sagte die Mantelnote:

„Nach der Anschauung der alliierten und assoziierten Mächte ist der Krieg, der am 1. August 1914 zum Ausbruch gekommen ist, das größte Verbrechen gegen die Menschheit und gegen die Freiheit der Völker gewesen, welches eine sich für zivilisiert ausgebende Nation jemals mit Bewußtsein begangen hat.

Die schreckliche Verantwortlichkeit, die auf ihm lastet, läßt sich in der Tatsache zusammenfassend zum Ausdruck bringen, daß wenigstens sieben Millionen Tote in Europa begraben liegen, während mehr als zwanzig Millionen Lebender durch ihre Wunden und ihre Leiden von der Tatsache Zeugnis ablegen, daß Deutschland durch den Krieg seine Leidenschaft für die Tyrannei hat befriedigen wollen."

In den vorstehenden Sätzen erreichen die Beschuldigungen und Beschimpfungen der Alliierten gegen Deutschland ihren Höhepunkt. Deutschland wurde nicht nur für den Krieg an sich, sondern sogar für die Toten und Verwundeten aller am Krieg beteiligten Nationen verantwortlich gemacht. Noch niemals in der Geschichte der Menschheit haben sich Siegerstaaten so weit vergessen, einen ruhmreichen Gegner, der in dem guten Glauben, einem zugesagten gerechten Frieden entgegenzugehen, den Kampf eingestellt hatte, unter derartigen Schmähungen zur Unterzeichnung eines Friedensvertrages zu zwingen.

Die Mantelnote endete mit der Drohung, wenn die deutsche Delegation nicht binnen fünf Tagen ihre Bereitschaft erklärt, der

Vertrag in seiner jetzigen Gestalt zu unterzeichnen, würde der Waffenstillstand damit beendet sein und die alliierten und assoziierten Mächte würden diejenigen Schritte ergreifen, die sie zur Erzwingung ihrer Bedingungen notwendig hätten. Marschall Foch hatte bereits am 20. Juni Vollmacht erhalten, am 23. abends den Vormarsch anzutreten, falls nicht die Annahme des Friedensvertrages notifiziert wäre.

Auch die letzten Versuche der deutschen Regierung in einer Note vom 22. Juni, in der sich die deutsche Republik bereit erklärte, „den Friedensvertrag zu unterzeichnen, ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei, und ohne eine Verpflichtung zur Auslieferung nach Artikel 227 bis 230 des Friedensvertrags zu übernehmen"[1]), war vergebens. Noch am gleichen Tage überreichte Clemenceau der deutschen Delegation eine Note, in der eine vorbehaltlose Unterzeichnung des Friedensvertrages verlangt wurde. So sah sich die deutsche Regierung gezwungen, ,,der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben"[2]), zu erklären, daß die Regierung bereit sei, die Friedensbedingungen zu unterzeichnen. Am 28. Juni, um 3 Uhr nachmittags, wurde in der Spiegelgalerie des Versailler Schlosses der Friedensvertrag unterzeichnet und damit auch offiziell, wenn auch erzwungen, das Urteil anerkannt, daß Deutschland den alliierten und assoziierten Regierungen 1914 den Krieg aufgezwungen hat.

Da in letzter Zeit von französischer Seite die Behauptung aufgestellt worden ist[3]), als ob Deutschland im Versailler Friedensvertrag kein Urteil über die Schuld am Kriege unterzeichnet hat, wollen wir noch einmal kurz die beiden Behauptungen hervorheben, die der Artikel 231 enthält:

---

[1]) „Materialien . . .", a. a. O. Teil V, Seite 28.
[2]) A. a. O. Seite 34.
[3]) Vgl. „Berliner Monatshefte", Jahrgang 1931: „Die Entstehung und die Bedeutung des Artikels 231 des Versailler Vertrages" (Bloch-Renouvin im „Le Temps"), Seite 1166ff. und Februarheft 1932 der gleichen Zeitschrift, Wegerer: „Der Streit um den Artikel 231", Seite 170.

Die erste Behauptung betrifft die Verantwortlichkeit Deutschlands und seiner Verbündeten, alle Verluste und Schäden des Krieges verursacht zu haben. Diese Behauptung umschließt die Reparationspflicht. Sie enthält aber auch indirekt ein Urteil über die Verantwortlichkeit am Kriege insofern, als eine Ersatzpflicht für alle Verluste und Schäden des ganzen Krieges die alleinige Verantwortlichkeit am Kriege notwendigerweise zur Voraussetzung haben muß. Diese Auffassung hatte auch die Pariser Friedenskommission.

Die zweite Behauptung, die in dem Relativsatz zum Ausdruck kommt: „la guerre qui leur a été imposée par l'agression de l'Allemagne et de ses alliés" besteht darin, Deutschland und seine Verbündeten hätten den alliierten und assoziierten Regierungen durch ihren Angriff den Krieg aufgezwungen. Diese Behauptung enthält das Urteil in der Schuldfrage. Eine Erläuterung hierzu gibt die Mantelnote und Abschnitt VII der Note vom 16. Juni 1919.

Der Artikel 231 stellt aber nicht nur eine Unwahrheit dar, sondern er enthält ferner einen Rechtsbruch. In der Lansing-Note vom 5. November hatte sich Deutschland auf Grund des vorausgegangenen Notenwechsels mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten nur verpflichtet, die „besetzten Gebiete" wiederherzustellen, worunter zu verstehen war, daß Deutschland für die durch seine Angriffe der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schäden Ersatz leisten sollte.

Sehr klar hat der amerikanische Delegierte Dulles in der Vollsitzung der Reparationskonferenz am 13. Februar 1919 den Standpunkt der amerikanischen Regierung dargelegt, daß die Lansing-Note vom 5. November 1918 für die alliierten und assoziierten Mächte eine bindende Verpflichtung gegenüber Deutschland darstelle. Dulles erklärte[1]):

„Wir sind nicht hier, um einen neuen Vorschlag hinsichtlich der Schäden, die der Gegner gerechterweise bezahlen wird, zu prüfen. Wir befinden uns nicht vor einem weißen Blatt, auf dem wir noch die Möglichkeit hätten, niederzuschreiben, was wir wollen. Wir haben allerdings ein Blatt vor uns,

[1]) La Documentation Internationale. „La Paix de Versailles." La Commission de Réparations des Dommages. Les Editions Internationales, Paris 1932. Seite 75f. und 62f.

aber es ist bereits bedeckt mit einem Text, unter dem die Unterschriften der Herren Wilson, Orlando, Clemenceau und Lloyd George stehen.

Sie wissen alle zweifellos, auf welchen Text ich mich beziehe: es ist die Friedensgrundlage, die Deutschland angenommen hat. . . Meine Herren, das ist ein Vertrag. Dieser Vertrag kann nicht ignoriert werden, und ich bin überzeugt, daß niemand hier vorschlagen möchte, ihn zu ignorieren..."

Dies war der Standpunkt der amerikanischen Regierung und der amerikanischen Friedensdelegation in Paris zu Beginn der Reparationsverhandlungen. Was Dulles hier als einen „Vertrag" bezeichnet, ist die Lansing-Note. Der Sinn der Worte der Lansing-Note, wonach Deutschland sich verpflichtet hatte, für die durch seine Angriffe der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz zu leisten, sind bis heute stark umstritten, weil man den Rechtsbruch natürlich nicht anerkennen will. Die amerikanische Friedensdelegation in Paris vertrat in dem Memorandum vom 9. Februar 1919 folgende Auffassung[1]):

„Hinsichtlich der in der Lansing-Note enthaltenen Worte „Schäden" und „Angriff" ist es gleichfalls notwendig, dem Sinn der Worte „Schäden" und „Angriff" eine klar begrenzte Definition zu geben. Sonst könnte man darunter wohl alle Kriegskosten verstehen und dadurch den Sinn, der die Grundprinzipien beseelt, auf denen die Regelung der Fragen beruhen muß, vollkommen entstellen. Wir verstehen daher unter „Schäden, die aus den Angriffen herrühren" materielle, dem Eigentum zugefügte Schäden, die direkt aus den militärischen Operationen des Feindes und aus offensiven und gegenoffensiven Operationen der Alliierten herrühren. Diese Interpretation umfaßt die dem Zivileigentum zugefügten Schäden, die direkt aus Luftangriffen, Bombardements mit weitreichender Wirkung, Angriffen zu Wasser usw. herrühren."

Die Reparationsverpflichtungen, die Deutschland auf Grund der Lansing-Note eingegangen war, erstreckten sich somit lediglich auf Schäden innerhalb der besetzten Gebiete und die Forderung bezog sich nur auf Schäden, die der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum durch die militärischen Angriffe zu Lande, zu Wasser und in der Luft zugefügt worden waren. Clemenceau war

---

[1]) La Documentation Internationale. „La paix de Versailles." La Commission de Réparations des Dommages. Les Editions Internationales, Paris 1932. S. 75 f. und 62 f.

mit seiner Interpretation vom 20. Mai somit im Unrecht. Dies geht aus der Anlage I zu Artikel 232 des Friedensvertrages hervor. In dieser Anlage werden in 10 Punkten die Schadenersatzpflichten Deutschlands näher ausgeführt und werden Ansprüche gestellt, die sich mit dem Wortlaut der Lansing-Note nicht in Einklang bringen lassen. Um nur ein Beispiel zu nennen, wird in Ziffer 5 dieser Anlage folgende Schadenersatzpflicht festgesetzt:

„Als Schaden, der den Völkern der alliierten und assoziierten Mächte zugefügt ist, alle Pensionen und gleichartige Vergütungen an die militärischen Opfer des Krieges (Landheer, Marine und Luftstreitkräfte), Verstümmelte, Verwundete, Kranke oder Invalide und an Personen, deren Ernährer diese Opfer waren. . . "

Um diesen Rechtsbruch zu begründen, wurde im Artikel 231 zum Ausdruck gebracht, daß Deutschland den alliierten und assoziierten Regierungen den Krieg aufgezwungen habe.

Das ist in kurzen Umrissen die Geschichte des Rechtsbruchs, den die alliierten und assoziierten Regierungen sich 1919 Deutschland gegenüber haben zuschulden kommen lassen.

Die offiziellen Behauptungen von der Schuld Deutschlands am Kriege finden sich, wie wir gesehen haben, in nachstehenden vier Schriftstücken: 1. im Bericht (Rapport) der Kommission der alliierten und assoziierten Regierungen über die Verantwortlichkeiten der Urheber des Krieges; 2. im Versailler Friedensvertrag, und zwar hier in der Einleitung und im Artikel 231; 3. im Teil VII (Abschnitt I) des Ultimatums vom 16. Juni 1919, einer Antwort der Vorfriedenskonferenz auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen; 4. im Teil I der Mantelnote zu diesem Ultimatum. Der Inhalt dieser 4 Schriftstücke umschließt den Begriff der „Versailler Kriegsschuldthese". Wenn wir das Wesentlichste aus diesen Urteilen in einem einzigen Satz zusammenfassen wollen, ergibt sich: Deutschland hat den Krieg vorsätzlich und absichtlich herbeigeführt, um Europa zu unterjochen und die Weltherrschaft an sich zu reißen.

III. Das Material zur Beurteilung der Kriegsschuldfrage

Seit dem Friedensschluß hat sich die Wissenschaft in wachsendem Maße mit der „Versailler Kriegsschuldthese" beschäftigt. Während anfangs nur die lückenhaften und tendenziösen Veröffentlichungen über den diplomatischen Schriftwechsel der Julikrisis zur Verfügung standen, begann mit der Herausgabe der deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch die Erschließung der Archive. Wenn auch zur Zeit noch lange nicht alle in Betracht kommenden Dokumente veröffentlicht sind, so ist das vorliegende Material doch ausreichend, um die wesentlichsten Ereignisse, die zum Kriege führten, historisch richtig darzustellen.

Deutschland hat den diplomatischen Schriftwechsel seit 1871 bis zum Ausbruch des Weltkrieges in 44 Bänden veröffentlicht. Auch die belgischen Akten, die von deutschen Truppen während des Krieges in Brüssel erbeutet wurden, sind von deutscher Seite vollständig herausgegeben worden. Der diplomatische Schriftwechsel des alten Österreich ist von 1908 bis zum 31. Juli 1914 veröffentlicht.

Von England liegen die Dokumente über den Kriegsausbruch vor, sowie der diplomatische Schriftwechsel von 1898 bis 1912.

Die Franzosen haben Teile aus der Vorgeschichte des Weltkrieges veröffentlicht, die die Jahre 1871-1879, 1901, 1902 und die Zeit vom 4. November 1911 bis 30. September 1912 umfassen. Die Dokumente über den Kriegsausbruch liegen noch nicht vor. Der Termin ihrer Veröffentlichung ist auch noch nicht abzusehen. Die absichtliche Zurückhaltung der französischen Dokumente über den Kriegsausbruch ist ein untrügliches Zeichen dafür, daß der Quai d'Orsay seinen Anteil an der Krise von 1914 und die vielen groben Fälschungen des französischen Gelbbuches vom Dezember 1914 möglichst lange verbergen will.

Die Sowjet-Regierung hat 2 Bände herausgebracht, von denen der erste die Zeit vom 15. Januar bis 15. Dezember 1914 neuen Stils umfaßt und der 2. Band die Tage vom 28. Juni bis 22. Juli 1914. Der zuletzt erschienene Band weist leider einige Lücken auf.

Auch die Serben sollen sich nach neueren Nachrichten endlich dazu entschlossen haben, Dokumente zum Kriegsausbruch herauszugeben. Da das Material während des Krieges ziemlich in Unordnung geraten ist, dürften nicht allzu viele Dokumente zu erwarten sein.

Neben diesen Dokumenten haben führende Diplomaten und Generale höherer Kommandostellen größtenteils ihre Memoiren herausgegeben, und dadurch der Wissenschaft weiteren Einblick in die Vorgänge der Entstehung des Weltkrieges ermöglicht.

An Material für die Erforschung der Kriegsursachen kommt noch die Tagespresse in Betracht, die zur Ergänzung und Nachprüfung der Dokumente und Memoirenliteratur unerläßlich ist. Da die Presse oft schwer zugänglich ist und auch sprachliche Schwierigkeiten bestehen, wie z. B. bei der Balkanpresse, ist dieses sehr umfangreiche Material leider noch wenig ausgenutzt worden. Abgesehen von diesen veröffentlichten Quellen zur Geschichte des Kriegsausbruchs ist noch manches Material vorhanden, das in Briefen und Aufzeichnungen enthalten, aber noch nicht veröffentlicht worden ist. Vieles hat überhaupt keinen schriftlichen Niederschlag gefunden.

Diese kurzen Hinweise sollen nur zeigen, daß die Frage nach der Verantwortlichkeit am Kriege ein besonderes Studium verlangt und ein einigermaßen zuverlässiges Urteil nur bei Kenntnis des wesentlichsten Materials abgegeben werden kann.

So ist es begreiflich, daß die Urteile in der Kriegsschuldfrage, abgesehen von den wenigen noch lebenden Teilnehmern am Webstuhl jener Zeit, die den Weltkrieg hervorgebracht hat, und abgesehen von den wenigen Sachverständigen, wegen der Fülle des Materials nicht mehr auf den primären Quellen fußen können. Wer sich für die Kriegsschuldfrage interessiert, greift zu Darstellungen und Abhandlungen, wobei der Ruf des Gelehrten oder eine geschickte Propaganda für die zu treffende Wahl den Ausschlag geben. Da es zuweilen politischen Kreisen, welche sich mit der Kriegsschuldfrage beschäftigen, sehr oft weniger darum zu tun sein dürfte, die historische Wahrheit zu erfassen, als eine Bestätigung ihrer vorgefaßten oder politisch erwünschten Meinung über die

Schuldfrage zu erfahren, so ergibt sich von selbst, wie leicht hier auch ein falsches Bild seine Gläubigen finden kann.

Den Darstellungen haftet aber noch der weitere Mangel an, daß sie stets durch neu erschienenes oder bekannt gewordenes Material teilweise überholt sind. Ein abschließendes Werk über den Kriegsausbruch ist daher auch heute noch nicht möglich.

Alles dies soll gesagt werden, um diejenigen zur Vorsicht und Bescheidenheit ihres Urteils zu mahnen, die glauben berechtigt zu sein, ein abgeschlossenes Urteil über die Verantwortlichkeit am Kriege abgeben zu können.

Die Erkenntnis der Schwierigkeiten für ein gerechtes Urteil in der Kriegsschuldfrage kann uns freilich auch nicht genügen. Es liegt bereits ein Urteil vor — die Versailler Kriegsschuldthese — ein Urteil, das die Grundlage für den Versailler Friedensvertrag abgegeben hat. Die Ereignisse des politischen Lebens zwingen täglich, zu diesem Urteil Stellung zu nehmen. Die Frage: ist es richtig, daß nur Deutschland die Schuld am Weltkrieg trägt? liegt vor und muß beantwortet werden. Die Frage läßt sich nicht auf diese Weise beantworten, daß man versucht, den Spieß umzudrehen und nur in der Politik der anderen Nationen die Verantwortung für den Krieg zu suchen. Kein Staatsmann, keine Regierung, kein Volk kann allein für diesen größten aller Kriege verantwortlich gemacht werden. Man wird sich darauf beschränken müssen, Verantwortlichkeiten allgemeiner Natur, die in der Vorgeschichte des Krieges sowie in den Eigenarten der damaligen Zeit begründet lagen, festzustellen. Man wird weiter einzelne Handlungen und Unterlassungen der Regierungen der verschiedenen Nationen herausgreifen können, die den Ausbruch des Krieges herbeiführten. Aber man muß feststellen, daß das Urteil über die Schuldfrage, das von den Alliierten 1919 während der Friedensverhandlungen abgegeben worden ist, nicht haltbar ist und ein großer Betrug der öffentlichen Meinung war. In seinem ausgezeichneten Werk „Der Ursprung des Weltkrieges"[1]) urteilt der amerikanische Historiker Sidney B. Fay über die Versailler Kriegsschuldthese folgendermaßen:

---

[1]) „The Origins of the World War", New York, The Macmillan Company 1928. Deutsche Ausg. Reimar Hobbing. Franz. Ausg. Les Editions Rieder.

„Das Urteil des Versailler Vertrages, daß Deutschland und seine Verbündeten allein verantwortlich sind, müssen wir fallen lassen. Es war ein dem Besiegten vom Sieger unter dem Einfluß der Kriegspsychose, der Verelendung, der Unwissenheit, des Hasses und der propagandistischen Wahnvorstellungen abgepreßtes Eingeständnis."

IV. Die Unhaltbarkeit der Versailler Kriegsschuldthese

Eine Darstellung des Kriegsausbruchs auf knappem Raum, die eine zutreffende Beurteilung der Kriegsschuldfrage erlaubt, ist bei der Fülle des Stoffs schlecht möglich. Wir beschränken uns daher darauf, einige Tatsachen anzuführen, aus denen die Verantwortlichkeit der Staaten hervorgeht, die 1914 gegen die Mittelmächte am Kriege teilgenommen haben. Aus diesen Tatsachen ergibt sich dann von selbst, daß das Urteil der Alliierten, wie es in der Versailler Kriegsschuldthese zum Ausdruck gekommen ist, nicht zutreffend sein kann.

Der serbischen Regierung muß man den Vorwurf machen, daß sie ihrem am 31. März 1909 gegebenen Versprechen, die Politik Österreich gegenüber zu ändern, und mit der Doppelmonarchie auf dem Fuße freundnachbarlicher Beziehungen zu leben, nicht entsprochen hat. Gewiß wäre ein derartiges Versprechen am besten weder verlangt noch gegeben worden. Wie wenig sich aber Serbien um dieses Versprechen gekümmert hat, geht aus dem Memoire (Dossier) vom 25. Juli 1914 hervor, in dem die Österreicher ihre Beschwerden gegenüber der von der serbischen Regierung unterstützten oder geduldeten südslawischen Bewegung zusammengestellt haben[1]).

Wie sehr die Serben selbst von der Berechtigung der österreichischen Beschwerden überzeugt waren, mag daraus hervorgehen, daß die serbische Regierung 1914 fast alle Forderungen Österreichs, wie sie im Ultimatum vom 23. Juli enthalten waren, annehmen wollte, wenn auch mit einigen Vorbehalten. Im Prinzip hatte aber

[1]) Österreichische Dokumente Nr. 10654.

die serbische Regierung die Forderungen anerkannt und selbst der die Würde des Staates am meisten berührende, von Österreich verlangte Armeebefehl ist vom Kronprinzen Alexander 1914 bereits unterzeichnet worden[1]). Es ist undenkbar, daß sich der Kronprinz Alexander und der Ministerpräsident Pasic zu diesem Schritt bereit gefunden hätten, wenn sie nicht selbst der Überzeugung gewesen wären, daß die österreichischen Forderungen gegenüber dem Verhalten der serbischen Armee berechtigt waren. Nur Punkt 5 und 6 des Ultimatums, die die Hinzuziehung österreichischer Delegierter bei der Untersuchung des Attentats in Belgrad verlangten, wurden abgelehnt, weil die russische Unterstützung sicher war und die serbische Regierung sich bei Annahme dieser Forderung selbst vor die Schranken des Gerichts gebracht hätte.

Das serbische Kabinett hatte, wie in der Nachkriegszeit aus serbischen Veröffentlichungen bekannt geworden ist, von der Vorbereitung des Attentats gewußt, aber nichts Ausreichendes veranlaßt, um das Verbrechen zu verhindern oder die österreichische Regierung entsprechend zu warnen[2]).

Auch nach dem Attentat hat die serbische Regierung sich nicht veranlaßt gefühlt, wenigstens nunmehr das Verbrechen aufzuklären und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Es haben wohl einige geheime Untersuchungen der Belgrader Polizei stattgefunden[3]), aber der österreichischen Regierung hat man über diese Untersuchungen nichts mitgeteilt, sondern sich den Anschein gegeben, als ob Serbien mit dem ganzen Attentat nichts zu tun hätte. Nur wenn die Österreicher bestimmte Anfragen für eine Untersuchung stellen würden, wollte man Auskunft erteilen. Da die Österreicher aber mit Recht befürchteten, daß ihre Untersuchungen durch Anfragen bei der serbischen Regierung nur durchkreuzt werden könnten, wurde von österreichischer Seite die Untersuchung

---

[1]) Heyrowsky: „Neue Wege zur Klärung der Kriegsschuld", Verlag Buchkunst, Berlin 1932, Seite 85.
[2]) Vgl. hierzu Wegerer: „Die serbische Warnung", Berliner Monatshefte, Jahrgang 1930, Seite 539.
[3]) „Die Internationalen Beziehungen im Zeitalter des Imperialismus", Band 4, Nr. 91.

geheim geführt und die Ergebnisse erst mit dem Ultimatum an Serbien vom 23. Juli und dem leider erst später mitgeteilten Dossier bekannt gegeben.

Die serbische Regierung unterließ es aber nicht nur, das Attentat von sich aus aufzuklären, sondern ihre ausländischen Diplomaten verstanden es mit Geschick, die Umwelt zu täuschen. So wurde dem englischen Geschäftsträger in Belgrad, Herrn Crackanthorpe, von dem Generalsekretär des serbischen Auswärtigen Amtes, Herrn Gruic, fälschlicherweise mitgeteilt, von Princip wisse die Regierung nichts[1]). Wie verlogen diese Mitteilung war, mag daraus hervorgehen, daß Princip, der die tödlichen Schüsse auf das Thronfolgerpaar abgegeben hatte, dem serbischen Unterrichtsminister Ljuba Jovanovic persönlich bekannt war.

Selbst nachdem das Ultimatum in der Hand der serbischen Regierung war und über den Ernst der Stunde in Belgrad kein Zweifel mehr sein konnte, hielt die serbische Regierung an den alten Praktiken der Hintergehung und Täuschung fest. Den Eisenbahnbeamten Ciganovic, der bei den Vorbereitungen des Attentats eine besondere Rolle gespielt hatte, und dessen Auslieferung die Österreicher im Ultimatum verlangten, hatte man nach Ribare auf Urlaub gehen lassen und seinen Namen wahrscheinlich in den Listen der Eisenbahnbeamten gestrichen[2]). Auch der Major Tankosic, der bereits 1903 an dem scheußlichen Attentat gegen das serbische Königspaar persönlich teilgenommen hatte und der auf Verlangen der österreichischen Regierung auch ausgeliefert werden sollte und daher festgenommen worden war, befand sich bereits am 25. Juli nachmittags in albanischer Tracht wieder auf freiem Fuß in Tolac, wo er politische Gegner in roher Weise mißhandelte und Drohungen gegen Pasic ausstieß[3]).

Diese wenigen Tatsachen dürften genügen, um zu zeigen, daß Serbien nicht den ehrlichen Willen hatte, sich mit Österreich zu

---

[1]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Wie Serbien England täuschte", „Die Kriegsschuldfrage", Jahrgang V, Seite 238ff.
[2]) Vgl. Dr. von Wiesner, „Milan Ciganovic t"- »Die Kriegsschuldfrage", Jahrgang 5, Seite 1046.
[3]) Vgl. „Saloniki-Prozeß", Saloniki, Buchdruckerei Groß-Serbien, 1918.

verständigen und 1914 für den Konflikt mit Österreich verantwortlich war.

Rußlands Verantwortlichkeit für den Weltkrieg ist eine vielseitige und unmittelbare. Der Gegensatz zwischen Österreich und Serbien wurde von Rußland seit der Annexionskrise von 1908 dauernd geschürt. Serbien wurde zum Instrument Rußlands gemacht, um dessen Meerengenpolitik zu stützen. Schon 1913 machte der russische Außenminister Sasonow dem serbischen Gesandten Popovic Versprechungen, daß Serbien „viel Land von Österreich bekommen" würde[1]). Auch wurde die serbische Armee fortwährend mit Kriegsmaterial und Geld für die Offiziere unterstützt. So war es begreiflich, daß Serbien gegenüber Österreich eine Haltung einnehmen konnte, die mit den eigentlichen Machtmitteln des kleinen Königreiches nicht in Einklang zu bringen war.

Vor der Julikrisis, d. h. vor der Absendung des österreichischen Ultimatums an Serbien, wurden zwischen Rußland und Frankreich schwerwiegende Vereinbarungen getroffen. Die Haltung der Regierungen beider Staaten in der zu erwartenden Krise wurde dadurch festgelegt, ohne daß sich die beiden Regierungen vorher ein Urteil über die Berechtigung der österreichischen Forderungen hätten bilden können. In den Abmachungen kam der Entschluß zum Ausdruck, „in Wien Schritte zu unternehmen, um ein Verlangen nach Aufklärung oder irgendwelche Aufforderungen zu verhindern, die einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten Serbiens gleichkämen und die Serbien berechtigterweise als einen Angriff auf seine Souveränität und Unabhängigkeit betrachten könnte"[2]).

Mit dieser Vereinbarung zwischen den beiden verbündeten Mächten Rußland und Frankreich war jede Lokalisierung des Konflikts zwischen Österreich und Serbien von vornherein unmöglich gemacht.

Die Russen gingen in ihrem Bestreben, aus dem österreichisch-serbischen Konflikt eine europäische Angelegenheit zu machen, die

---

[1]) Boghitschewitsch: „Die auswärtige Politik Serbiens", Band 1, Nr. 305.
[2]) Britische Dokumente Nr. 101.

durch die Entscheidung der Waffen ausgetragen werden sollte, aber noch weiter. Bereits am 25. Juli vormittags wurden in einer großen Reichskonferenz unter dem Vorsitz des Zaren Entschließungen von weittragender Bedeutung gefaßt. Die bereits am 24. Juli verfügten außerordentlichen militärischen Maßnahmen wurden offiziell bewilligt und die „Kriegsvorbereitungsperiode[u], ein Vorstadium der Mobilmachung, für das ganze russische Reich angeordnet. Über die politischen Beschlüsse dieser Reichskonferenz sind wir zwar noch nicht unterrichtet, da die russischen Dokumente hierüber noch nicht vorliegen; aus Äußerungen des Chefs der russischen Mobilmachungsabteilung, des Generals Dobrorolski[23]) sowie aus anderen Mitteilungen geht aber hervor, daß entscheidende Entschließungen gefaßt worden sind, insbesondere, daß der Krieg für den Fall eines Vorgehens Österreichs gegen Serbien beschlossen war[24]).

Nachdem der Krieg zwischen Österreich und Serbien Tatsache geworden war, wurde unter Hintergehung Deutschlands die allgemeine Mobilmachung des russischen Heeres und der Flotte am 29. Juli angeordnet. Durch ein Eingreifen Kaiser Wilhelms II. wurde die allgemeine Mobilmachung Rußlands in der Nacht vom 29. zum 30. Juli in eine Mobilmachung nur gegen Österreich umgewandelt. Bereits am 30. Juli mittags wurde jedoch die allgemeine Mobilmachung erneut und endgültig angeordnet, obgleich Deutschland Rußland nicht im Zweifel darüber gelassen hatte, daß dies für Deutschland den Krieg bedeuten würde. Wenn auch für diesen schwerwiegenden, den Krieg mit Deutschland auslösenden Entschluß der Zar kaum verantwortlich gemacht werden kann, so trifft hier den russischen Außenminister Sasonow die Hauptverantwortlichkeit, der mit nicht zutreffenden Gründen die Mobilmachung erzwang. So wurde dem Zaren die falsche Mitteilung unterbreitet, die Österreicher hätten bereits ihre allgemeine Mobilmachung angeordnet und auch in Deutschland seien geheime Mobilmachungsmaßnahmen im Gange. Beides war unwahr.

---

[1]) Dobrorolski: „Die Mobilmachung der russischen Armee 1914",
Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Seite 21.
[2]) Vgl. auch Abschnitt VII der Schrift des Verfassers: „Der entscheidende Schritt in den Weltkrieg", Quader-Verlag, Berlin 1931.

Die russische allgemeine Mobilmachung wurde der deutschen Regierung nicht mitgeteilt, auch jede Begründung dieser die deutsche Sicherheit auf das schärfste bedrohenden Maßnahme unterlassen. Während die deutsche Regierung sich die größte Mühe gab, den Konflikt zwischen Serbien und Österreich zu lokalisieren, hat Rußland durch die Anordnung seiner allgemeinen Mobilmachung die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdet und zu Abwehrmaßnahmen gezwungen. Da angesichts des Zweifrontenkrieges die Gefahr der russischen Mobilmachung nicht durch eine deutsche Mobilmachung ausgeglichen werden konnte, sah sich Deutschland veranlaßt, die Herausforderung Rußlands anzunehmen und den Kriegszustand Rußland gegenüber zu notifizieren.

Frankreich trifft die gleiche Verantwortlichkeit wie Rußland, vor Bekanntwerden der österreichischen Forderungen an Serbien mit Rußland Vereinbarungen getroffen zu haben, die eine Lokalisierung des österreichisch-serbischen Konflikts unmöglich machten.

Nachdem die russische allgemeine Mobilmachung in Berlin bekannt geworden war, erging an die französische Regierung eine ultimative Anfrage, welche Absichten Frankreich hätte. Auf die befristete Anfrage der deutschen Regierung hatte die französische Regierung geantwortet, daß Frankreich seinen Interessen entsprechend handeln würde. Dies konnte nichts anderes bedeuten, als daß Frankreich sich auf die Seite Rußlands stellen würde, obgleich es nach der Abänderung der französisch-russischen Militärkonvention vom Jahre 1906 nur verpflichtet war, eine Mobilmachung anzuordnen, wenn die Mobilmachung Deutschlands vorlag. Die allgemeine Mobilmachung Österreich-Ungarns hätte somit die Mobilmachung Frankreichs nicht notwendig gemacht[1]).

Über die am 1. August vorgenommene Mobilmachung hat Frankreich keinerlei Erklärungen Deutschland gegenüber abgegeben. Obgleich Deutschland erst am 3. August, also 2 Tage nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Rußland, an

[1]) „Les Alliés contre la Russie", Andre Delpeuch, Paris. Seite 38.

Frankreich den Krieg erklärte, hat die französische Regierung während dieser Zeit nichts getan, um den Frieden zu retten. Frankreichs Bestreben war einzig und allein darauf gerichtet, England in den Krieg hineinzuziehen. Die Verantwortlichkeit Frankreichs beruht somit hauptsächlich darin, daß es die russische Regierung zum Vorgehen gegen Österreich und Deutschland getrieben hat.

Die Verantwortlichkeit Englands am Kriege besteht darin, daß es weder auf Serbien noch auf Rußland im Sinne des Friedens einzuwirken versucht hat. Das sonst so selbstbewußte Albion hielt sich anfangs bewußt zurück und ließ den Dingen ihren Lauf. Und doch hatte Sir Edward Grey die Gefahr des österreichisch-serbischen Konflikts für den europäischen Frieden vielleicht als erster klar erkannt[1]).

Anstatt die russische Regierung von dem schwerwiegenden Schritt der Mobilmachung abzuhalten, hat der britische Außenminister Sir Edward Grey sich vielmehr mit der Anordnung der russischen Mobilmachung seit dem 25. Juli im Prinzip einverstanden erklärt[2]).

Bereits am 30. Juli hatte aber der englische Marineminister, Winston S. Churchill, einen Befehl an den Chef des Mittelmeergeschwaders, Admiral Milne, gegeben, wonach der englische Admiral die deutschen Schiffe, insbesondere die „Goeben" zu stellen hatte, wenn die deutschen Schiffe infolge Störung der französischen Militärtransporte aus Algier mit der französischen Flotte in Kampf gerieten. Selbst gegen überlegene feindliche Streitkräfte sollte Milne nach eigenem Ermessen vorgehen, wenn er mit den Franzosen zusammen an einer großen allgemeinen Schlacht teilnehmen könnte[3]). Der englische Marineminister hat somit 4 Tage vor dem deutschen Einmarsch in Belgien einen Kriegsbefehl gegen deutsche Schiffe

---

[1]) „Die internationalen Beziehungen im Zeitalter des Imperialismus", Band 4, Nr. 146.
[2]) Britische Dokumente Nr. 112 und 132. Siehe auch Nr. 125.
[3]) Winston S. Churchill: „Weltkrisis 1911-1914." Leipzig 1924. Seite 171.

erlassen. Der Befehl wurde zwar kurz vor Ablauf des englischen Ultimatums an Deutschland wieder zurückgenommen, aber immerhin bestand dieser Befehl fast fünf volle Tage.

Auf Grund der Kabinettssitzung vom 2. August teilte der britische Außenminister, Sir Edward Grey, dem französischen Botschafter in London, Paul Cambon, mit, daß er ermächtigt sei, „eine Zusicherung zu geben, daß, wenn die deutsche Flotte in den Kanal oder durch die Nordsee vordringt, um feindliche Operationen gegen die französische Küste oder Schiffahrt zu unternehmen, die britische Flotte jeden in ihrer Macht stehenden Schutz gewähren wird"[1]). Wenn Grey auch weiter mitteilte, daß die Zusicherung von der Unterstützung des Parlaments noch abhängig sei, so sagte er zu, daß die Flotte aktiv eingreifen würde, wenn „das oben ins Auge gefaßte Vorgehen der deutschen Flotte stattfindet"[1]).

Diese Mitteilung Greys an Cambon erfolgte somit v o r dem Einmarsch der deutschen Truppen in Belgien, ja sogar noch vor der Überreichung der deutschen Forderungen an Belgien. Die Zusicherung des britischen Außenministers bedeutete praktisch den Eintritt Englands in den Krieg zur See an der Seite Frankreichs.

Die hier mitgeteilten Tatsachen geben natürlich kein zusammenhängendes Bild der Vorgänge, die den Kriegsausbruch herbeiführten. Die wenigen Mitteilungen dürften aber genügen, um den Beweis zu erbringen, daß Serbien, Rußland, Frankreich und England im Juli beziehungsweise August 1914 sich Handlungen oder Unterlassungen haben zuschulden kommen lassen, aus denen ihre Mitverantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges unzweifelhaft hervorgeht.

---

[1]) Britische Dokumente Nr. 487.

V. Die systematische Verfälschung der Russischen Allgemeinen Mobilmachung[1])

Unter den Tatsachen, die 1914 den Weltkrieg zum Ausbruch kommen ließen, steht, wie wir gesehen haben, die Anordnung der russischen allgemeinen Mobilmachung an erster Stelle. Durch diese Herausforderung wurde Deutschland im Interesse seiner Sicherheit zu unmittelbaren Maßnahmen gezwungen. Das mit Rußland verbündete Frankreich und das mit Frankreich im Einvernehmen stehende England wurden dadurch veranlaßt, ebenfalls ihre allgemeine Mobilmachung anzuordnen. Mit der Mobilmachung der europäischen Großmächte und dem damit verbundenen Aufmarsch der Armeen und der Streitkräfte zur See war der Weltkrieg unvermeidlich. Wer sich einbildet, daß 1914 angesichts der Mobilmachung der Heere und Flotten fast aller Staaten ein Haager Schiedsgericht den Ausbruch der Feindseligkeiten hätte verhindern können, zeigt nur damit, daß ihm jeder Sinn für die Wirklichkeit fehlt.

Daß die russische allgemeine Mobilmachung von Anfang an für die entscheidende Maßnahme angesehen worden ist, die den Weltkrieg auslöste, geht aber auch daraus hervor, daß man die Gründe für die russische allgemeine Mobilmachung systematisch verfälscht hat. Der Vorgang ist kurz folgender:

In seinem entscheidenden Vortrag am 30. Juli 1914 erreichte der russische Außenminister Sasonow vom Zaren die erneute Zustimmung für die Anordnung der russischen allgemeinen Mobilmachung, indem er dem Zaren bewußt folgende unrichtige Mitteilungen machte: Deutschland hätte bereits geheime militärische Rüstungen vorgenommen und Österreich hätte seine allgemeine Mobilmachung bereits angeordnet.

Diese beiden Gesichtspunkte finden sich von nun ab sowohl in dem offiziellen Schriftwechsel der Alliierten wie in der Kriegsschuldliteratur vor. So finden wir die falschen Gründe Sasonows zunächst

---

[1]) Vgl. „Berliner Monatshefte", Jahrgang 8, Seite 645 ff. Ferner „Hat der Quai d'Orsay den Matin gelesen?" Seite 953 und „Zwei weitere Fragen an Herrn Poincare" Seite 1066 desselben Jahrgangs.

in dem Telegramm wieder, das von dem britischen Botschafter in Petersburg Sir G. Buchanan an den englischen Außenminister Sir Edward Grey abgesandt wurde[1]). Al s der König von England in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August von der russischen allgemeinen Mobilmachung erfuhr, setzte König Georg, in der richtigen Erkenntnis, daß die Anordnung der russischen allgemeinen Mobilmachung den Krieg bedeuten würde, sofort eine Botschaft an den Zaren auf, in der er zum Ausdruck brachte, daß nach seiner Auffassung „irgendein Mißverständnis in diese Sackgasse" geführt hat. Weiter bat er den Zaren, „die Mißverständnisse aufzuklären und einen Weg zu Verhandlungen und zur Erhaltung des Friedens offen zu lassen"[2]). Auf das Telegramm des Königs, das erst nach erfolgter Kriegserklärung Deutschlands an Rußland dem Zaren durch den englischen Botschafter mitgeteilt worden ist, antwortete der Zar mit einem Telegramm und gab für die Anordnung der allgemeinen Mobilmachung neben dem Bombardement Belgrads die vollkommene Mobilmachung Österreichs, die Konzentration österreichischer Truppen in Galizien sowie geheime militärische Rüstungen in Deutschland an. Wir sehen also, daß die falschen Gründe Sasonows nunmehr auch über den Zaren an den König von England weitergegeben wurden.

Am 31. Juli ging von dem französischen Botschafter in Petersburg Maurice Paléologue 8.30 Uhr abends ein Telegramm in Paris ein, das die russische allgemeine Mobilmachung mit den kurzen Worten meldete: „Die (ein Wort fehlt) allgemeine Mobilmachung des russischen Heeres ist befohlen."[3])

Im französischen Gelbbuch, das am 1. Dezember 1914 vom Quai d'Orsay herausgegeben worden ist, wurde an Stelle dieses kurzen Telegramms von Paleologue unter Nr. 118 ein frei erfundenes Telegramm mit nachstehendem Wortlaut eingesetzt :

---

[1]) Britische Dokumente Nr. 347.

[2]) Britische Dokumente Nr. 384.

[3]) Poincaré, Band 4 „L'Union sacrée", Seite 445, deutsche Ausgabe.
„Der Ausbruch der Katastrophe", Seite 488.

„St. Petersburg, den 31. Juli 1914.

Auf Grund der allgemeinen Mobilmachung Österreichs und der von Deutschland seit sechs Tagen geheim aber unausgesetzt betriebenen Mobilisierungsmaßnahmen ist der Befehl zur allgemeinen Mobilmachung des russischen Heeres erlassen worden, da Rußland nicht ohne die schwerste Gefahr sich weiter zuvorkommen lassen kann; in Wirklichkeit entsprechen seine militärischen Maßnahmen nur den von Deutschland getroffenen.

Aus gebieterischen strategischen Gründen konnte Rußland, nachdem es erfahren hatte, daß Deutschland rüste, die Umwandlung der teilweisen Mobilisierung in die allgemeine Mobilisierung nicht länger hinausschieben.

Paléologue."

Dieses gefälschte Telegramm, das der französische Schriftsteller Georges Demartial „Die Königin der Fälschungen" genannt hat[1]), diente dem Zweck, die Anordnung der russischen allgemeinen Mobilmachung mit den unrichtigen Gründen zu erklären, die Sasonow in seinem Vortrag dem Zaren gegenüber erwähnt hatte, und die auch Buchanan, wie wir gesehen haben, über das Telegramm des Zaren auch an den König von England weitergegeben hatte.

Die Fälschung des Gelbbuches 118, die außerordentlich schwerwiegend ist, da sie die Verantwortlichkeit für die Anordnung der russischen Mobilmachung sowohl Deutschland wie Österreich-Ungarn in die Schuhe schiebt, wurde durch eine weitere Fälschung im französischen Gelbbuch gestützt. So enthält das französische Gelbbuch unter Nr. 115 nachstehende Mitteilung über die österreichische allgemeine Mobilmachung:

„Wien, den 31. Juli 1914.

Die allgemeine Mobilisierung, die alle Männer von 19 bis 35 Jahre betrifft, ist heute früh am Morgen (ce matin à la première heure) von der österreichisch-ungarischen Regierung verfügt worden. Mein russischer Kollege ist noch der Meinung, daß diese Maßnahme nicht unbedingt im Widerspruch mit den gestrigen Erklärungen des Grafen Berchtold stehe.

Dumaine."

Als später allgemein bekannt wurde, daß der Befehl zur allgemeinen Mobilmachung in Wien erst am 31. Juli 11.30 vormittags aus der Kaiserlichen Kanzlei abgesandt worden ist, war es klar, daß

---

[1]) Vgl. Georges Demartial, „Das Evangelium des Quai d'Orsay", Verlag Reimar Hobbing, Berlin. Seite 53.

die Angabe im Gelbbuch Nr. 115, wonach die Mobilmachung bereits „heute früh am Morgen" angeordnet sein sollte, nicht zutreffend sein konnte.

Um diese Unstimmigkeit aufzuklären, wandte sich im Dezember 1924 die französische Liga für Menschenrechte an Herriot, der damals Ministerpräsident war, und bat um eine Mitteilung der genauen Abgangs- und Ankunftszeiten dieses Telegramms. Hierauf teilte am 18. Februar 1925 Herriot der französischen Liga für Menschenrechte folgendes mit[1]):

„Nach den im Chiffrierbüro angestellten Untersuchungen ist das Telegramm Nr. 115 von Wien am 31. Juli um 6 Uhr morgens expediert worden und in Paris am gleichen Tage um 20.30 eingetroffen."

Aber auch diese Angabe war, wie sich nach drei Jahren mit dem 4. Band der Memoiren Poincares herausstellte, nicht zutreffend. Das Telegramm im Gelbbuch 115 ist nicht um 6 Uhr morgens aufgegeben worden, sondern um 6 Uhr abends. Daraus geht hervor, daß es sich die Beamten des Quai d'Orsay noch 1925 erlauben konnten, den Ministerpräsidenten Herriot, die Liga für Menschenrechte und die ganze Kriegsschuldforschung absichtlich hinters Licht zu führen. Der Zweck der falschen Mitteilung war natürlich der gleiche wie er bei den bisher mitgeteilten falschen Meldungen beziehungsweise Fälschungen verfolgt wurde: den Zeitpunkt der österreichischen allgemeinen Mobilmachung vorzuverlegen, um die russische allgemeine Mobilmachung zu entschuldigen.

Das Gelbbuch 115 war aber nicht nur falsch datiert, sondern hatte, wie aus Poincares Memoiren hervorgeht, einen wesentlich veränderten Wortlaut. Insbesondere fehlten die Worte „heute früh am Morgen", durch die das gefälschte Datum gestützt worden war. Der Quai d'Orsay hat zu diesen Feststellungen bis jetzt geschwiegen.

Auf Grund der vielen falschen Meldungen, wie sie von russischer, englischer und französischer Seite über die Anordnung der allgemeinen Mobilmachung in Rußland und Österreich vorgelegen haben, konnte man vielleicht zu der Auffassung kommen, daß es für die Diplomaten besonders schwer gewesen sei, in jenen Tagen richtige Angaben über die Anordnung der russischen und öster-

---

[1]) „Les Cahiers des Droits de l'Homme", 25. März 1925.

reichischen Mobilmachung zu erhalten. Daß diese Auffassung unzutreffend ist, geht daraus hervor, daß sowohl der Geschäftsträger der Vereinigten Staaten in Petersburg, Wilson, bereits am 30. Juli um 3 Uhr nachmittags, sowie der Botschafter der Vereinigten Staaten in Wien, Penfield, am 31. Juli um 6 Uhr nachmittags zutreffend die Anordnung der russischen beziehungsweise österreichischen allgemeinen Mobilmachung gemeldet haben[1]).

Daß die von uns erwähnte Kommission, die zum Beginn der Friedensverhandlungen in Paris sich mit Untersuchungen der Verantwortlichkeit am Kriege zu beschäftigen hatte, sich der Fälschungen der Gründe für die Anordnung der russischen allgemeinen Mobilmachung bewußt war, scheint daraus hervorzugehen, daß die Kommission in ihrem Bericht bei der Aufzählung der Ereignisse, die zum Kriege geführt haben, es fertigbrachte, die Anordnung der russischen allgemeinen Mobilmachung vollständig zu übergehen. In diesem Bericht kommt das Wort russische Mobilmachung überhaupt nicht vor!

In diesem Kapitel der Fälschungen der Gründe für die Anordnung der russischen allgemeinen Mobilmachung gehört auch noch die in der Nachkriegszeit stark verbreitet gewesene Legende, daß der „Berliner Lokal-Anzeiger" vorzeitig die allgemeine Mobilmachung Deutschlands gemeldet hätte zu dem Zweck, um hierdurch die Anordnung der allgemeinen russischen Mobilmachung hervorzurufen. Diese Legende, die leider auch von deutschen Sachverständigen kritiklos hingenommen worden ist, hat lange Zeit dazu beigetragen, von den wahren Gründen für die russische allgemeine Mobilmachung abzulenken. Erst durch eine umfassende Arbeit des Verfassers gelang es, den Nachweis zu erbringen, daß an der Legende kein wahres Wort war[2]).

Der Artikel 231 des Versailler Friedensvertrages enthält die Behauptung, daß der Krieg den Alliierten „durch den Angriff

---

[1]) „Papers Relating to the Foreign Relations of the United States 1914", Supplement „The World War", file Nr. 763. 72/22, Seite 20.

[2]) „Das Extrablatt des Lokalanzeigers", Berliner Monatshefte, Jahrgang VII, Seite 1035 ff.

Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen" worden ist. Diese Behauptung beruht, wie wir gesehen haben, zum großen Teil auf der tatsächlichen und dokumentarischen Fälschung, daß die russische allgemeine Mobilmachung, die den Krieg bedeutete, eine Folge der österreichischen Mobilmachung und geheimer deutscher Rüstungen gewesen sei. Das will sagen, daß die russische allgemeine Mobilmachung als eine Verteidigungsmaßnahme gegenüber dem Vorgehen der Zentralmächte aufgefaßt werden sollte. Nachdem wir die falschen und gefälschten Gründe für die Anordnung der russischen allgemeinen Mobilmachung weggeräumt haben, ist zu erkennen, daß die russische allgemeine Mobilmachung keine Verteidigungsmaßnahme war, sondern als eine Angriffshandlung angesehen werden muß.

Diese Angriffshandlung war es, durch die Deutschland 1914 der Krieg aufgezwungen wurde.

*

Quaderverlag G. m. b. H., Berlin 1933.


QUADER-VERLAG
BERLIN W. 15